



# Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

6361 Hopfgarten im Brixental | Marktplatz 8

+43 5335 2205 | [gemeinde@hopfgarten-brixental.gv.at](mailto:gemeinde@hopfgarten-brixental.gv.at) | [www.hopfgarten-brixental.gv.at](http://www.hopfgarten-brixental.gv.at)

## Sekretariat

Mag. Nicole Margreiter  
[n.margreiter@hopfgarten-brixental.gv.at](mailto:n.margreiter@hopfgarten-brixental.gv.at)

## Leerstandsabgabe – Erklärung gem. § 11 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz i.d.g.F.

Geschäftszahl: 920-2/2023-nm

Die Leerstandsabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe, die der Abgabenschuldner **selbst** anhand der **Nutzfläche des Objektes** und der **Dauer des Leerstandes** zu bemessen und **bis 30. April des Folgejahres** den errechnenden Betrag an die Gemeinde über die unten angeführte Bankverbindung zu entrichten hat. Der Abgabentatbestand ist erfüllt, wenn das Objekt sechs Monate nicht als Wohnsitz udgl. verwendet wird.

Abgabepflichtige(r), Name: .....

Straße, Hausnummer: .....

Plz, Ort: .....

Telefonnummer: .....

Adresse des leerstehenden Objekts: .....

Nutzfläche des leerstehenden Objektes in m<sup>2</sup>: .....

Zeitraum des Leerstandes (von – bis): .....

Die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental hat die Höhe der **monatlichen** Leerstandsabgabe einheitlich für das Gemeindegebiet wie folgt festgelegt: Bitte ankreuzen:

- |   |             |
|---|-------------|
| <input type="radio"/> bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit                                  | Euro 25,--  |
| <input type="radio"/> von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit   | Euro 50,--  |
| <input type="radio"/> von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit   | Euro 75,--  |
| <input type="radio"/> von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit  | Euro 110,-- |
| <input type="radio"/> von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit | Euro 130,-- |
| <input type="radio"/> von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit | Euro 187,-- |
| <input type="radio"/> von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit                        | Euro 225,-- |

Selbstberechneter Betrag in Euro: .....  
(monatliche Leerstandsabgabe multipliziert mit der Anzahl der Monate des Leerstandes)

**Erklärung eines Ausnahmetatbestandes nach § 7 TFLAG (Alternativ zur Selbstbemessung):**

Von der Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 ausgenommen sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden,

- a) die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind;
- b) mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben;
- c) die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale;
- d) die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können;
- e) die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können;
- f) die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen;
- g) für die ein zeitnaher Eigenbedarf besteht.

Es ist keine Abgabe zu entrichten, da ein **Ausnahmegrund** nach Buchstabe ..... vorliegt.

Glaubhaftmachung des erklärten Ausnahmegrundes:

.....  
.....  
.....  
.....

(Das Vorliegen eines allfälligen Ausnahmetatbestandes nach § 7 TFLAG ist glaubhaft zu machen)

Wird kein selbst berechneter Betrag bekanntgegeben bzw. Ausnahmegrund glaubhaft gemacht oder erweist sich die Selbstberechnung als nicht richtig, wird die Abgabe mit Abgabenbescheid durch die Gemeinde festgesetzt. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Durch meine Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und erteile zudem die Einwilligung zur Verarbeitung und Speicherung der von mir angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erhebung der Leerstandsabgabe. Die Rechtsgrundlage ist das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabe- und Leerstandsabgabegesetz LGBl. 86/2022 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental vom 14.11.2022 über die Leerstandsabgabe in der jeweils gültigen Fassung.

Sollten sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben, steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Mag. Nicole Margreiter, Tel. +43 5335 2205 92 oder per E-Mail: n.margreiter@hopfgarten.tirol.gv.at, gerne zur Verfügung.

Datum und Unterschrift:

.....